

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

jalta.consultants e.V.
BTU-Cottbus
Postfach 10 13 44
D-03013 Cottbus

-nachfolgend: Verein -

und

Herr / Frau _____,

wohnhaft in _____

- nachfolgend: Mitglied -

§ 1 - Pflichten und Leistungen der Mitglieder

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen, die den Mitgliedern durch ihr Tätigkeit im Verein bekannt oder im Zusammenhang damit zugänglich geworden sind.
- (2) Nicht vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Kenntnisse und Informationen, die vom Vorstand des Vereins freigegeben wurden oder zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig; d.h. allgemein bekannt waren oder ihrer Natur nach so geringer Bedeutung sind das eine Geheimhaltung nicht erforderlich ist.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des in der Satzung unter §2 genannten Zweckes zu verwenden.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich, alle zugänglich gemachten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Es ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit sämtlicher ihm vom Verein / Auftraggeber überlassener Informationen zu schützen.
- (5) Das Mitglied verpflichtet sich, alle durch den Verein / Auftraggeber gegenüber dem Mitglied offengelegten vertraulichen Informationen ohne die schriftliche Genehmigung des Vereins / Auftraggebers weder vollständig noch teilweise an Dritte weiterzugeben und keinen Gebrauch von diesen vertraulichen Informationen zu machen.

- (6) Das Mitglied verpflichtet sich, sicherzustellen, dass eine Weitergabe der vertraulichen Informationen und Unterlagen an von ihm eingeschaltete andere Mitglieder oder Dritte nur erfolgt, wenn diese die Geltung der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung auch in diesem Rechtsverhältnis schriftlich bestätigen oder selbst eine Vertraulichkeitsvereinbarung in diesem Umfang abgeben oder abgegeben haben. Darüber hinaus wird es die Namen der informierten Personen schriftlich dokumentieren und dem Verein umgehend nennen.
- (7) Die gelieferten vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Vereins / Auftraggebers. Sie sind nach Aufforderung des Vereins zurückzugeben, ohne dass Kopien davon angefertigt wurden oder werden. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- (8) Dem Mitglied ist bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung zu einem Schaden auf Seiten des Vereins / Auftraggebers führen kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt für jeden Fall eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung ausdrücklich vorbehalten. Außerdem kann die Verletzung der Schweigepflicht nach §201 Abs. 3, §203 Abs. 2,4,5 und §204 StGB bestraft werden.

§ 2 - Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen auch über den Zeitraum der geplanten bzw. tatsächlich stattfindenden Mitgliedschaft / Zusammenarbeit hinaus.

§ 3 - Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- (3) Sollte das beschreiten des Rechtswegs unvermeidbar sein, so wird hiermit das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht vereinbart.
- (4) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Cottbus.

Cottbus ,den _____

Mitglied jalta.consultants e.V.

Verein (Vorstandsvorsitzender)